



Bezirksregierung Münster

Gesehen und weitergeleitet  
Kreis Coesfeld  
Der Landrat

Coesfeld, 10.01.05  
Im Auftrag S6

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Lüdinghausen  
Borg 2  
59348 Lüdinghausen

Stadt Lüdinghausen  
Eing.: 13. Jan. 2005  
Dez. \_\_\_\_\_ FB

Dienstgebäude:  
Domplatz 1-3  
48143 Münster  
Telefon: 0251 411-0  
Durchwahl: 411-1446  
Telefax: 411-81446  
Raum: 356  
Auskunft erteilt:  
Herr Puhe  
E-Mail:  
dieter.puhe@brms.nrw.de  
Aktenzeichen:  
62.10-16

über den

Landrat des Kreises Coesfeld  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48 653 Coesfeld

Kreis Coesfeld  
Eing. 10. Jan. 2005  
Abt.: 361

06. Januar 2005

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdinghausen „Bürgerhalle / DKV“**

Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 20 Landesplanungsgesetz

Ihre Schreiben vom 23.08.04 - Az. 61 und vom 10.12.04 – Az. 61 20 08 –3. FNP  
Mein Schreiben vom 13.09.04 – Az. 62.10-16

Mit Schreiben vom 10.12.2004 haben Sie mir den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdinghausen „Bürgerhalle / DKV“ mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Zu dem Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdinghausen „Bürgerhalle / DKV“ habe ich bereits mit Schreiben vom 13.09.04 zustimmend Stellung genommen. Da keine Änderungen von regionalplanerischer Bedeutung vorgenommen wurden, gilt meine Stellungnahme vom 13.09.04 auch für den jetzt öffentlich ausgelegten Planentwurf.

**Hinweis:**

Für das Vorhaben „Bürgerhalle mit benachbartem Hotel“ beabsichtigen Sie ein Sondergebiet im Flächennutzungsplan auszuweisen. Nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind als Sondergebiete solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Eine Unterscheidung des Vorhabens „Bürgerhalle mit benachbartem Hotel“ von den in den §§ 2 bis 10 BauNVO genannten Baugebieten ist nicht erkennbar. Insbesondere deshalb nicht, weil z.B. im § 6 BauNVO ausdrücklich auf die Zulässigkeit von Be-

trieben des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke in Mischgebieten hingewiesen wird.

Ich empfehle daher für das o.g. Vorhaben eine Darstellung als Mischgebiet, entsprechend § 6 BauNVO, im Flächennutzungsplan der Stadt Lüdinghausen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Puhe)